

Gründungssatzung des Vereins

Freunde und Förderer des Handballs in Bedburg

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

„Freunde und Förderer des Handballs in Bedburg“

2. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bedburg.
4. Die Anschrift des Vereins ist die Postanschrift des 1. Vorsitzenden.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 58 Nr. 1 AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung des Handballsports in Bedburg und Umgebung erreicht, und soll u. a. durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und Veranstaltungen, die der Einwerbung von Mitteln für den geförderten Zweck dienen, verwirklicht werden.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die bereit ist, Ziele und Satzungszweck des Vereins zu fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen und beschränkt Geschäftsfähigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme muss schriftlich erfolgen, sie braucht jedoch nicht begründet zu werden. Ist seit der Anmeldung ein Monat vergangen, ohne dass der Vorstand die Aufnahme abgelehnt hat, so gilt die Aufnahme als erfolgt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Ausschluss aus dem Verein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden und sonstigen Leistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - (im Wahljahr) den Vorstand wählen
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Wahl des Protokollführers
 - Bericht des Vorstands
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstands
 - Turnusmäßige Neuwahlen
 - Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird.
 5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
 6. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
 9. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3, zu Änderungen des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
 10. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt, wobei im Regelfall die Abstimmungen durch Handaufheben erfolgen soll. Wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

11. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse des Vorstandes aufheben, soweit diese noch nicht zum Tragen gekommen sind.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - bis zu vier Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt: der stellvertretende Vorstand darf den Verein jedoch nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertreten.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so kann sich der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
4. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vermögens und Eigentums sowie die Behandlung sämtlicher Finanzangelegenheiten des Vereins
 - Beschlussfassung über die Vergabe der Mittel entsprechend dem Zweck der Satzung
 - Entscheidungen über Anträge auf Ermäßigung, Stundung oder Erlass von Beiträgen
 - Bestätigung von Neuaufnahmen
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 10 Kassenwesen

Der/die Schatzmeister/in hat jährlich der Mitgliederversammlung eine vom Vorstand genehmigte Aufstellung über den Jahresabschluss vorzulegen.

§ 11 Haftung und Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

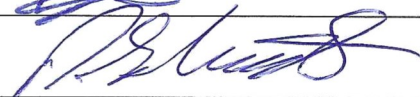
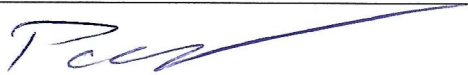
1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 8 genannten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die „Turnvereinigung Bedburg e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Protokollierung

Bei jeder Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Bedburg, 03.04.2025

Die Gründungsmitglieder

Name, Vorname	Unterschrift
Grotula, Patrick	
Esser, Torben	
Schmitz, Ralf	
Palmer, Nina	N. Re
Palmer, Michael	
Cohrs, Judith	J. US
Daibattelle-Hell, René	
 COHRS, René	
Grobelay, Dieter	
Vinnich, Daniel	
Specht-Barleben, Sabine	